
S 6 KR 1720/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 1720/20
Datum	24.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3297/21
Datum	02.08.2022

3. Instanz

Datum	23.04.2024
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts BadenWÃ¼rttemberg vom 2.Â AugustÂ 2022 aufgehoben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.Â September 2021 zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob eine Kapitalleistung, die nach KÃ¼ndigung einer Direktversicherung in HÃ¶he des RÃ¼ckkaufswertes geleistet wurde, als Versorgungsbezug und EinkÃ¼nfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bei der Beitragserhebung in der landwirtschaftlichen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) zu berÃ¼cksichtigen sind.

2

Die 1977 geborene KlÄgerin war vom 1.10.2003 bis zum 29.2.2004 versicherungspflichtig beschÄftigt. Mit Wirkung zum 1.11.2003 begrÄndete ihre Arbeitgeberin bei einem Versicherungsunternehmen eine Direktversicherung zugunsten der KlÄgerin als versicherte Person mit einem (frÄhestmÄglichen) Leistungsdatum 1.11.2042 und einer fÄr diesen Zeitpunkt garantierten optionalen Kapitalabfindung in HÄhe von (iHv) 27Ä 455Ä Euro. Nach Beendigung des BeschÄftigungsverhÄltnisses wurde die Versicherung zum 1.11.2004 auf die KlÄgerin als neue Versicherungsnehmerin Äbertragen.

3

Die KlÄgerin ist seit 1.7.2004 als selbststÄndige Landwirtin bei der Beklagten zuÄ 1. kranken- sowie bei der Beklagten zuÄ 2. pflegeversichert. Sie betreibt neben der TÄtigkeit als Landwirtin eine Photovoltaikanlage und erzielt hieraus Einnahmen.

4

Die KlÄgerin kÄndigte mit Wirkung zum 31.10.2019 den Versicherungsvertrag und erhielt am 5.11.2019 einen Kapitalbetrag in HÄhe des RÄckkaufswertes von 12Ä 341,99Ä Euro. Dieser beruhte zu einem Teil (771,37Ä Euro) auf von ihrer frÄheren Arbeitgeberin als Versicherungsnehmerin entrichteten BeitrÄgen. Die Beklagten setzten hierauf BeitrÄge zur GKV und sPV fÄr die Dauer von 120 Monaten fest: fÄr Dezember 2019 iHv 1,20Ä Euro, fÄr den Zeitraum 1.1.2020 bis 30.4.2020 iHv 4,84Ä Euro und ab 1.5.2020 iHv 1,21Ä Euro monatlich (Bescheid vom 19.5.2020). Weiterhin wurden wegen des Versorgungsbezugs auch fÄr die EinkÄnfte aus auÄerlandwirtschaftlichem Arbeitseinkommen (Photovoltaikanlage) BeitrÄge fÄr Dezember 2019 iHv 145,80Ä Euro, fÄr die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 30.4.2020 iHv 589,48Ä Euro und ab 1.5.2020 iHv 147,37Ä Euro monatlich festgesetzt (Bescheid vom 19.5.2020). Der Widerspruch der KlÄgerin gegen beide Bescheide blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.8.2020).

5

Im Klageverfahren stellten die Beklagten fest, dass unter BerÄcksichtigung des durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG vom 21.12.2019, [BGBl. I 2913](#)) geschaffenen Freibetrags ab 1.1.2020 von der KlÄgerin auf den Kapitalbetrag kein Beitrag zur GKV zu zahlen sei (Bescheid vom 4.11.2020). FÄr die Zeit ab 2021 wurden auf die EinkÄnfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage BeitrÄge zur GKV und sPV iHv 148,94Ä Euro monatlich festgesetzt (Bescheid vom 13.1.2021). Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24.9.2021). Auf die Berufung der KlÄgerin hat das LSG das Urteil des SG sowie die Bescheide der Beklagten vom 19.5.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.8.2020 sowie die Bescheide vom 4.11.2020 und 13.1.2021 aufgehoben. Eine betriebliche Altersversorgung iS von [Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ V](#) sei nicht gegeben. Zwar habe zugunsten der KlÄgerin eine Direktversicherung bestanden und stehe auch eine vorzeitige Kapitalauszahlung einer Verbeitragung grundsÄtzlich nicht entgegen. Die Kapitalleistung sei der KlÄgerin jedoch nur in HÄhe des RÄckkaufswertes zugeflossen, weil weder zum Zeitpunkt der

Übertragung der Versicherung auf die Klägerin noch zum Zeitpunkt der Kündigung eine Unverfallbarkeit iS von [Â§ 1b Abs 1 Satz 1](#) Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgelegen habe. Mit der Kündigung seien ihre Rechte aus dem Vertrag verlorengegangen und es habe gemäß den Versicherungsbedingungen ([Â§ 10 Abs 2](#)) lediglich noch ein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes bestanden. Die Direktversicherung sei gleichsam rückabgewickelt und nicht wie zB im Falle einer Abfindung auf vertraglich vorgesehene Weise beendet worden. Mangels Versorgungsbezug seien auch die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu verbeitragen (Urteil vom 2.8.2022).

6

Dagegen wenden sich die Beklagten mit der vom LSG zugelassenen Revision. Sie rügen eine Verletzung von [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5, Satz 3 SGB V](#). Nach Kündigung des Versicherungsvertrags durch die Klägerin sei es nicht zu einer Rückabwicklung gekommen. Vielmehr habe die Klägerin einen Teil der vertraglich versprochenen Versicherungsleistung in Höhe des Rückkaufswertes erhalten. Nach der Rechtsprechung des BSG sei die Abflussungsvergütung einer unverfallbaren Anwartschaft einer Direktversicherung als Versorgungsbezug beitragspflichtig. Der Rückkaufswert sei hiermit vergleichbar.

7

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2022 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24. September 2021 zurückzuweisen.

8

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

9

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

10

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Zu Unrecht hat das LSG das klageabweisende Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben. Die Beitragsfestsetzungen durch die Bescheide der Beklagten vom 19.5.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.8.2020 sowie die Bescheide vom 4.11.2020 und 13.1.2021 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Weitere Änderungsbescheide sind nach Auskunft der Beklagten vom 2.3.2022 nicht ergangen. Der nach Kündigung des Versicherungsvertrags am 5.11.2019 ausgezahlte Rückkaufswert ist beitragspflichtiger Versorgungsbezug (dazu 1. und 2.). Die Einnahmen aus dem

Betrieb der Photovoltaikanlage werden daher von der KIÄxgerin neben den VersorgungsbezÄ¼gen erzielt und sind deshalb ebenfalls zu verbeitragen (dazuÄ 3.).

11

1.Ä Rechtsgrundlagen fÄ¼r die Erhebung und Bemessung der BeitrÄxge zur GKV und sPV sind hinsichtlich des der KIÄxgerin zugeflossenen Kapitalbetrags ua Ä§Ä 39 AbsÄ 1 NrÄ 3 Zweites Gesetz Ä¼ber die Krankenversicherung der Landwirte (KVLGÄ 1989) und [Ä§Ä 57 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#). Nach [Ä§Ä 39 AbsÄ 1 NrÄ 3 KVLGÄ 1989](#) (in der Fassung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ä¼nderung anderer Gesetze vom 22.6.2011, [BGBlÄ IÄ 1202](#)) wird bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern der Zahlbetrag der VersorgungsbezÄ¼ge nach [Ä§Ä 229 SGBÄ V](#) der Beitragsbemessung in der GKV zugrunde gelegt. Nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ V](#) (idF des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11.12.2018, [BGBlÄ IÄ 2387](#)) gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (VersorgungsbezÄ¼ge), soweit sie wegen einer EinschrÄxnkung der ErwerbsfÄxhigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, Renten der betrieblichen Altersversorgung einschlie¼lich der Zusatzversorgung im Ä¼ffentlichen Dienst und der hÄ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversorgung; auÄer Betracht bleiben Leistungen aus AltersvorsorgevermÄ¼gen im Sinne des [Ä§Ä 92](#) des Einkommensteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des ArbeitsverhÄltnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten BeitrÄxgen erworben hat. Tritt an die Stelle der VersorgungsbezÄ¼ge eine nicht regelmÄ¼ig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ V](#) (idF des GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14.11.2003, [BGBlÄ IÄ 2190](#)) ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÄ¼ge, lÄxngstens jedoch fÄ¼r einhundertzwanzig Monate. In Bezug auf die BeitrÄxge zur sPV gilt nach [Ä§Ä 57 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XI](#) (idF des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, [BGBlÄ IÄ 2462](#), des GKV-BRG vom 21.12.2019, [BGBlÄ IÄ 2913](#), und des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes vom 11.7.2021, [BGBlÄ IÄ 2754](#)) bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der GKV pflichtversichert sind, fÄ¼r die Beitragsbemessung ua auch [Ä§Ä 229 SGBÄ V](#).

12

Das wesentliche Merkmal einer nach diesen Regelungen der Beitragspflicht unterworfenen Rente der betrieblichen Altersversorgung (als einer mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Einnahme) im Sinne des Beitragsrechts der GKV und sPV ist, wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versicherungseinrichtung, Versicherungstyp) vom Betriebsrentenrecht erfasst wird, ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der frÄ¼heren BeschÄxftigung sowie ihre Einkommens-(Lohn- bzw Entgelt-)Ersatzfunktion als ÄweiteresÄ Merkmal der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rente. Leistungen sind dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie ua die Versorgung des Arbeitnehmers im Alter bezwecken, also der Sicherung des

Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen. Durch diese rententypische Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur Überbrückung von erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. ua BSG Urteil vom 26.2.2019 [BÄ 12Ä KR 17/18Ä RÄ BSGE 127, 254](#) =Ä SozR 42500 Ä§Ä 229 NrÄ 24, RdNrÄ 14; BSG Urteil vom 1.2.2022 [BÄ 12Ä KR 39/19Ä RÄ BSGE 133, 252](#) =Ä SozR 42500 Ä§Ä 229 NrÄ 31, RdNrÄ 14; BSG Urteil vom 20.7.2017 [BÄ 12Ä KR 12/15Ä RÄ BSGE 124, 20](#) =Ä SozR 42500 Ä§Ä 229 NrÄ 21, RdNrÄ 13; BSG Urteil vom 29.7.2015 [BÄ 12Ä KR 18/14Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 18, jeweils mwN).

13

2.Ä Die Voraussetzungen einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne der oben genannten Rechtsgrundlagen sind hier erfüllt: Ein Bezug der Kapitalleistung zur früheren Beschäftigung ist gegeben, weil ihr eine Direktversicherung zugrunde liegt und der bei der Beitragsbemessung berücksichtigte Teil des der Klägerin zugeflossenen Kapitalbetrags (771,37Ä Euro von 12Ä 341,99Ä Euro) auf Beiträgen beruht, die zu einem Zeitpunkt erbracht wurden, als die Arbeitgeberin Versicherungsnehmerin war (dazuÄ a). Der Kapitalbetrag diente auch der Versorgung der Klägerin im Alter (dazuÄ b). Der Versorgungszweck ist auch nicht rückwirkend mit der Kündigung der Versicherung entfallen (dazuÄ c). Der frühere Auszahlungszeitpunkt ändert am Charakter der zugrundeliegenden Versicherung als Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung nichts (dazuÄ d). Die fehlende Unverfallbarkeit des Anspruchs führt hier zu keiner anderen Beurteilung (dazuÄ e).

14

a)Ä Die hier zu beurteilende ÄFFREELAX aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht Direktversicherung (zusätzliche Arbeitgeberleistung)Ä ist ihrer Art nach eine Direktversicherung. Sie wurde nach den nicht angegriffenen und damit den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Ä§Ä 163 SGG](#)) von der Arbeitgeberin der Klägerin als Versicherungsnehmerin für diese abgeschlossen. Leistungen aus betrieblichen Direktversicherungen iS von [Ä§Ä 1b AbsÄ 2 SatzÄ 1 BetrAVG](#) (idF des Altersvermögensgesetzes vom 26.6.2001, [BGBlÄ IÄ 1310](#)) sind grundsätzlich versorgungsbezogen nach [Ä§Ä 229 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 5 SGBÄ V](#) und damit der Beitragspflicht unterworfen. Auch haben die Beklagten im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats und des BVerfG (BSG Urteil vom 13.12.2022 [BÄ 12Ä KR 10/20Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 23 mwN, auch zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; BVerfG Beschluss vom 28.9.2010 [1Ä BvR 1660/08Ä](#) SozR 42500 Ä§Ä 229 NrÄ 11 RdNrÄ 15Ä ff) den Teil der Leistung bei der Beitragserhebung unberücksichtigt gelassen, der auf Prämienzahlungen der Klägerin beruht, nachdem sie anstelle ihrer Arbeitgeberin nach Ende ihrer Beschäftigung in die Stellung der Versicherungsnehmerin eingekückt war. Vorliegend besteht hinsichtlich des der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Teilbetrags ein Bezug zur früheren Beschäftigung. Die Direktversicherung wurde ursprünglich durch die Arbeitgeberin der Klägerin als Versicherungsnehmerin abgeschlossen.

15

b) Eine Kapitalleistung ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie vergleichbar mit der gesetzlichen Rente die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll. Entscheidend ist damit der auf eine solche Versorgung gerichtete Zweck der Versicherung, der sich ua aus der vereinbarten Laufzeit ergeben kann (BSG Urteil vom 13.12.2022 [BÄ 12Ä KR 10/20Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 23 mwN, auch zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Dieser rententypische Versorgungszweck liegt der hier streitigen Direktversicherung mit einem vereinbarten frühestmöglichen Leistungsdatum 1.11.2042, also nach Vollendung des 65. Lebensjahres der Klägerin, unzweifelhaft zugrunde.

16

c) Der durch die Versicherung bezweckte Versorgungscharakter ist nicht rückwirkend mit der Kündigung der Versicherung entfallen. Unabhängig davon, inwieweit sich der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer ursprünglich verfolgte Versorgungszweck überhaupt rückwirkend beseitigen lässt, zeigt sich hier dessen Fortbestand schon darin, dass der Klägerin nicht etwa im Wege einer Rückabwicklung nur die (von ihr) geleisteten Versicherungsprämien erstattet wurden. Vielmehr floss ihr gemäss § 10 Abs 2 der Versicherungsbedingungen der Rückkaufswert als der versicherungs-mathematisch berechnete kapitalisierte Zeitwert der Versicherung zu.

17

d) Der frühere Auszahlungszeitpunkt ändert am Charakter der zugrundeliegenden Versicherung als Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung nichts. Der Senat hat wiederholt entschieden, dass eine nicht mit Eintritt des vertraglich vereinbarten Versicherungsfalls, sondern vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer (unter Umständen späteren; vgl BSG Urteil vom 20.7.2017 [BÄ 12Ä KR 12/15Ä RÄ BSGE 124, 20](#) = SozR 42500 [Ä§Ä 229 NrÄ 21](#), RdNrÄ 17Ä f) Verbeitragung als Versorgungsbezug nicht grundsätzlich entgegensteht (BSG Urteil vom 25.4.2012 [BÄ 12Ä KR 26/10Ä RÄ](#) SozR 42500 [Ä§Ä 229 NrÄ 16](#) RdNrÄ 16). Für die beitragsrechtliche Einordnung eines Versorgungsbezugs kommt es nicht auch auf die tatsächliche Erfüllung des vereinbarten Versorgungszwecks bei Auszahlung der Kapitalleistung an. Zur Deckung welchen Bedarfs der Empfänger einer Versicherungsleistung diese verwendet, ist beitragsrechtlich ohne Belang; insoweit gilt für vorzeitig ausgezahlte Abfindungsleistungen nichts anderes als für nach Eintritt des Versicherungsfalls ausgezahlte Versorgungsleistungen (BSG aaO RdNrÄ 19, 26). Daran hält der Senat fest.

18

e) Entgegen der Ansicht des LSG ist es unbeachtlich, dass vorliegend hinsichtlich der verbeitragten Teilsumme anders als im Urteil des Senats vom 25.4.2012 ([BÄ 12Ä KR 26/10Ä RÄ](#) SozR 42500 [Ä§Ä 229 NrÄ 16](#)) keine Unverfallbarkeit eingetreten ist. Nach [Ä§Ä 1b AbsÄ 1 SatzÄ 1 BetrAVG](#) (idF des AVmG vom 26.6.2001, [BGBlÄ IÄ 1310](#)) bleibt einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, die Anwartschaft erhalten,

wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Arbeitgeber im Fall einer Direktversicherung nach [Â§ 1b Abs 2 Satz 1 BetrAVG](#) (idF des AVmG aaO) verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. Eine noch nicht eingetretene betriebsrentenrechtliche Unverfallbarkeit eines Anspruchs hat somit bei einer Direktversicherung vor allem Auswirkungen auf die Gestaltungsmöglichkeiten (Widerrufsmöglichkeit) des Arbeitgebers nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Einen solchen Widerruf hat die frühere Arbeitgeberin der Klägerin aber (offenbar) nicht erklärt. Der Klägerin blieben hier vielmehr die Vorteile aus der ursprünglich von ihrer Arbeitgeberin begründeten Direktversicherung auch nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und der Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft jedenfalls zum Teil, nämlich hinsichtlich der Leistungen, die auf während der Versicherungsnehmereigenschaft der Arbeitgeberin gezahlten Beiträgen beruhen, erhalten.

19

3. Da ein beitragspflichtiger Versorgungsbezug vorliegt, sind auch die Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu Recht zu Beiträgen herangezogen worden. Gemäß [Â§ 39 Abs 1 Nr 4 KVLG](#) 1989 (idF des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze vom 22.6.2011, [BGBl I 1202](#)) wird bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern das Arbeitseinkommen aus auerland- und auerforstwirtschaftlicher Tätigkeit der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.

20

4. Fehler in der Beitragsberechnung sind weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

21

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024